

Gesetzliche Bestimmungen und Sicherheitshinweise beim Umgang mit Anschlagmitteln

Die Betriebssicherheitsverordnung bildet den gesetzlichen Rahmen für die Prüfung von Anschlagmitteln. Für alle technischen Arbeitsmittel, wie z. B. Anschlagmittel (Hebebänder, Rundschlingen, Seile, Ketten), gilt, dass sie nach § 10 regelmäßig geprüft werden müssen.

Die Prüfung muss durch eine befähigte Person (Sachkundiger) erfolgen. Der Prüfnachweis ist gemäß § 11 zu führen. Der Zeitabstand muss hinsichtlich der betrieblichen Gegebenheiten nach einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden.

Mindestens muss jedoch einmal jährlich nach BGR 500 (vormals UVV VBG 9a) eine Prüfung erfolgen. Außerdem sollten während der Verwendungsdauer durch den Benutzer regelmäßige Sichtprüfungen zur Aufdeckung von Schäden, einschließlich solcher Schäden, die durch Verschmutzung verdeckt sind, durchgeführt werden, die den dauerhaften, sicheren Gebrauch der Anschlagmittel gefährden könnten.

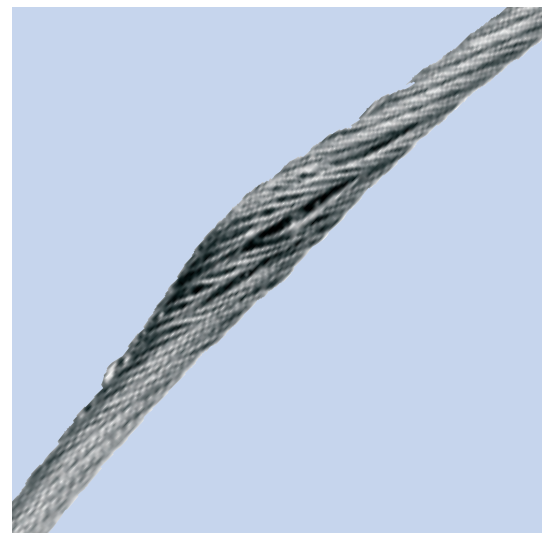
Sobald Zweifel am sicheren Zustand eines Anschlagmittels auftreten, ist dieses außer Betrieb zu nehmen und durch einen Sachkundigen zu prüfen.

Beispiele für die Prüfung Ihrer Anschlagmittel



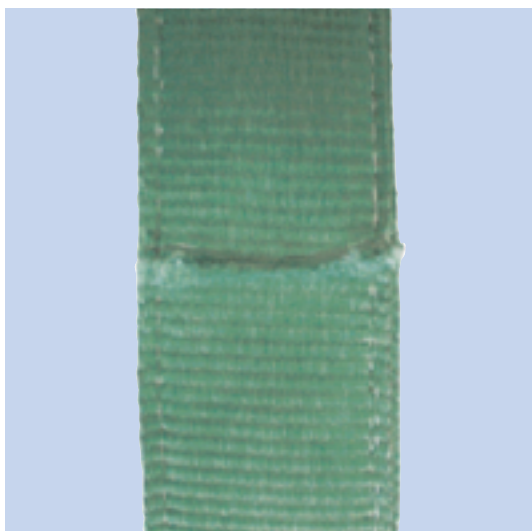
Für Rundstahlketten:

- Bruch eines Kettengliedes
- Anrisse oder die Tragfähigkeit beeinträchtigende Korrosionsnarben
- Verformung eines Kettengliedes
- Längungen um mehr als 3 %. Entsprechend der BGR 500 (früher UVV VBG 9a) sind Anschlagketten mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen zu prüfen. Alle drei Jahre ist darüber hinaus eine besondere Prüfung auf Rissfreiheit durchzuführen.



Für Drahtseile:

- Sichtprüfung auf Knicke und Kinken (Klanken)
- Bruch einer Litze
- Lockerungen der äußeren Lage
- Drahtbrüche in großer Zahl



Für Chemiefaser-Hebebänder/-Rundschlingen:

- Beschädigungen der Webkanten oder des Gewebes und Garnbrüche in großer Zahl, z. B. mehr als 10 % der Gesamtgarnzahl im am stärksten beschädigten Querschnitt
- Starke Verformungen infolge von Wärme, z. B. durch innere und äußere Reibung, Wärmestrahlung
- Beschädigung der Ummantelung oder ihrer Vernähung bei Bändern aus endlos gelegten Chemiefasern